Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 8 Мая 1859. № 51. Freitag, den 8. Mai 1859.

Beiträge zur Geschichte des Handwerkswesens.

(Schluß.)

Während der Zeit des Verfalls des Ordens entwickelte sich das Städtewesen auf der frühern Grundlage fort und das Ansehen der Bürgerschaften stieg bedeutend. Schon fing man an daran zu denken, den Kaufleuten das Betreiben von Handwerken als eine kleingildische Nahrung zu untersagen; indessen ist der betreffende Artikel der Polizeiordnung von 1502 durchstrichen und die Scheidung beider Nahrungszweige, scheint noch nicht so streng gewesen zu sein, als sie später wurde; die außergildischen Stadtbewohner durften aber schon nicht mehr bürgerliche Nahrung treiben, wobei näher festgesetzt wurde, daß sie weder Bier brauen, noch mit Korn, Honig, Salz und Asche handeln, noch mit Landleuten und Fremden Geschäfte machen sollten; im Uebrigen sollten ihre Erwerbsrechte unverändert bleiben. In der gedachten Polizeiordnung kommen noch undeutsche Handwerker vor, denen aber verboten wurde, deutsche Jungen zu halten.

In Folge der Umwandlung Livlands in eine Provinz Polens und Schwedens mußte die politische Bedeutung uud Selbstständigkeit der Städte abnehmen, und indem sie nun auf die auswärtige Politik keinen Einfluß weiter hatten, wandten sie sich mehr ihren innern Angelegenheiten zu, die sich auf den althergebrachten Grundlagen zu bewegen fortfuhren. Das alte Recht wurde größtentheils durch Revision älterer Verordnungen, dann auch durch Entwerfung neuerer Statuten Seitens des Raths oder durch Verträge mit den Gilden ergänzt, näher bestimmt und fortgebildet; die wichtigsten derselben wurden der Sanction der Staatsregierung unterworfen. Leider fehlen über die innere Geschichte, namentlich der Stadt Riga, aus dieser Zeit hinreichende Nachrichten. Auf dem Lande gab es Gewerbe mancherlei Art. Der Adel benutzte theils die Arbeit seiner Leibeigenen, theils die auf dem Lande ansässigen unzünftigen Handwerker und klagte über die Nachlässigkeit der städtischen Zunftgenossen und die Theuerung ihrer Erzeugnisse. Diese Uebelstände, gegen welche die Gesetzgebung mit unzulänglichen oder unausführbaren Mitteln, als Warnungen oder Androhen, oder sogar Aufstellen von Taxen (z. B. des Rigaschen Raths Schuhmachertaxe von 1655) ankämpfte, waren zum Theil die Folge des exclusiven Geistes der damaligen Schragen, die dem Zunftmonopole viel günstiger waren, als die aus der ältern Zeit. Sie riefen auch eine Böhnhaserei hervor, über welche man häufig klagte, ohne sie abschaffen zu können, da sie eine natürliche Folge der Abgeschlossenheit der Zünfte war. So beschwerte sich die kleine Gilde in Riga, wie es scheint, kurz nach der Belagerung vom J. 1656 beim Könige und zwar die Bäcker über Eindrang in ihr Gewerbe, sogar mit Erlaubniß des Raths; die Schneider, es seien ihrer zwanzig und zwei und vierzig Böhnhasen, während zehn Meister die ganze Stadt versorgen könnten; die Sattler, sämmtliche Arbeiten ihres Faches würden aus Deutschland gebracht (wahrscheinlich weil sie selbst theuer oder schlecht arbeiteten) u. s. w. Im J. 1711 bat ein Krautwedel den zarischen Bevollmächtigten v. Löwenwolde um die Erlaubniß, Kronsschuster für die Citadelle zu werden, weil das Schusteramt seinem Eintritte unerschwingliche Forderungen entgegenstellte. Löwenwolde resolvirte: demnach man bisher mit großem Chagrin und Unwillen erfahren müssen, daß wenn man für sich und seine Domestiken ein Paar Schuhe nöthig gehabt, so viele Wochen verstreichen, ehe man solcher Arbeit habhaft und bedient werden können, als bin ich veranlaßt worden, Vorzeigern und Inhabern dieser offenen Schrift zu meinem Hofschuster anzunehmen — bis das Schusteramt mit mehren Meistern versehen und Krautwedel durch Erlangung einiger Mittel vermögend sein wird, das Meisterrecht ordentlich zu acquiriren. An Mannigfaltigkeit fehlte es dem städtischen Gewerbe zwar nicht und dieselbe läßt sich einigermaßen aus der großen Zahl der Aemter entnehmen, allein das beweist nichts für das Gedeihen jedes einzelnen Amtes und seines Gewerbes. In Riga gab es deren 40. Im heutigen Rigaschen Schragenbuche befinden sich die Schragen folgender Aemter: 1) Bäckeramt-Schragen v. J. 1392; 2) Kürschneramt-Schragen v. 1397; 3) Schneideramt-Sch. v. 1492; 4) Schnitzeramt-Schragen v. 2. August 1541; 5) Glaser-Sch. v. 2. August 1541; 6) Goldschmiede-Sch. v. 1542; 7) Leinweber-Sch. v. 1544; 8) Tischler-Sch. v. 1541; 9) Schmiede-Sch. v. 26. Sept. 1578; 10) Sämischeerer-Sch. v. 1579; 11) Kunstreiche Schlösser-, Sporer-, Büchsen- und Uhrmacher-Sch. v. 1593; 12) Fuhrleute-Sch. v. 3. Juni 1605; 13) Schuhmacher-Sch. v. 24. Mai 1615; 14) Undeutsche Schuster-Sch. v. 19. Mai 1615; 15) Sattler-Sch. v. 17. Mai 1619; 16) Bader-Sch. v. 19. Sept. 1626; 17) Buchbinder-Sch. v. 16. Juli 1630; 18) Rad- und Stellmacher-Sch. v. 18. März 1635 und v. 1. August 1683; 19) Undeutsche Schneider-Sch. v. 1. Mai 1635; 20) Drechsler-Sch. vom 13. Dec. 1637; 21) Hutmacher-Sch. v. 14. März 1638; 22) Maler-Sch. v. 2. Nov. 1638; 23) Deutsche Maurer-Sch. v. 16. Juni 1640; 24) Böttcher-Sch. v. 25. Febr. 1641; 25) Töpfer-Sch. v. 25. August 1641; 26) Kleinschmiede-Sch. v. 10. Juni 1642; 27) Zinn- und Kanngießer-Sch. v. 1645; 28) Reepschläger-Sch. v. November 1665; 29) Handschuhmacher und Beutler revidirter Sch. v. 3. April 1667; 30) Kupfer- und Messerschmiede-,

Schwertfeger- und Kanngießer-Sch. v. März 1668; 31) Schragen der undeutschen Grobschmiede v. 1665; 32) Klempner-Sch. v. 22. März 1682; 33) Müller-Sch. v. 13. Juli 1685; 34) Seidenstricker- und Knopfmacher-Sch. v. 25. Sept. 1685; 35) Losbäcker-Sch. v. 27. Dec. 1685; 36) Corduaner-Sch. v. 12. Sept. 1688; 37) Fleischer- u. Knochenhauer-Sch. v. März 1688; 38) Ligger- u. Hanfschwinger-Sch. v. 16. April 1696; 39) Gürtler-Sch. vom 4. Oct. 1699; 40) Roth- nnd Lohgerber; 41) Perückenmacher-; 42) Stuhlmacher- und 43) Zimmermeister-Schragen. Im Schragenbuche befinden sich für die vier letzten Aemter nur Satzungen aus der schwedischen Beherrschungszeit, allein die Aemter sind gewiß viel älter, mit Ausnahme vielleicht des Perückenmacheramtes Wenn die große Zahl der Aemter; von denen einige nur sehr wenig zahlreich sein konnten, und die daraus folgende große Zersplitterung des Gewerbes der Ausbildung jedes einzelnen Zweiges günstig sein mochte, so schadete sie doch wiederum derselben und besonders dem Publicum durch die geringe Anzahl der concurrirenden Meister in jedem einzelnen Amte, d. h. durch die Beschränkung des Angebots. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts gab es sogar eine Zunft der Vogelfänger, die im J. 1699 neue Schragen erhielt. Die Zahl der zur schwedischen Beherrschungszeit verfaßten überwiegt bedeutend die der ältern; hieraus läßt sich aber nicht folgern, daß die entsprechenden Aemter erst um diese Zeit gestiftet worden seien, wol aber, daß ihre Organisation sich verändert hatte und und das Zunftwesen erst in dieser Zeit zu derjenigen Abgeschlossenheit gedieh, durch welche es sich seitdem, obzwar wol weder zu seinem Vortheile, noch zu dem der Consumenten ausgezeichnet hat. Die ausführliche und bisweilen kleinliche Normirung der Meisterstücke, deren es in jedem der zusammengesetzten Zünfte natürlich mehrere, nämlich eines für jedes Gewerk, gab, und die zum Theil kostspielig, zum Theil unzweckmäßig waren, das ganz principlose Ablösen der Fehler eines Meisterstückes mit Gelde, die hohen Kosten des Meisterwerdens, welche aber nach den meisten Schragen zu Gunsten der Meistersöhne, bisweilen auch der Schwiegersöhne, bisweilen auch der Schwiegersöhne auf die Hälfte oder sonst bedeutend hruntergesetzt wurden; das vorhergehende meist dreijährige Wandern und Muthen, welches letztere aber in manchen Aemtern den Meister- oder Schwiegersöhnen erlassen wurde; die Beschränkung der Zahl der Gesellen und Lehrlinge auf je 2, 3 oder höchstens 4 bei jedem Meister, hin und wieder auch nur auf einen einzigen; die lange, meist 4, 5 und sogar 6jährige Lehrzeit, deren Abkürzung aber bisweilen gegen eine G e l d g e b ü h r erlaubt war; die Kosten der Freisprechung der Lehrlinge; endlich die Schwierigkeit oder beinahe Unmöglichkeit, von einem Gewerke zum andern überzugehen, oder mehrere zugleich zu betreiben, wenn man es auch verstand, kurz die meisten Auswüchse des Zunftwesens finden sich in den oben verzeichneten Schragen. Undeutsche Lehrlinge aufzunehmen, war indessen blos im Kürschner- und im Schuhmacheramte verboten. Obwol dem Rathe das obrigkeitliche Recht, die Schragen zu vermehren und zu vermindern, durch eine königliche Resolution vom 13. April 1681 neuerdings zugesichert worden und so der selbstsüchtigen und dem Gemeinwohl schädlichen Autonomie der Zünfte Grenzen gesetzt waren, so wurde dies dennoch vom Rathe nicht zum allgemeinen Besten benutzt. Die Gewerbspolitik der damaligen Zeit war in allen ihren Zweigen exclusiv und dem Monopole günstig; eine Folge hiervon war auch die möglichste Concentrirung alles Gewerbes in der Stadt, mit Ausschluß der dadurch sehr benachtheiligten Vorstädte. Zu diesem Behufe verschaffte sich Riga königliche Befehle, deren häufige Wiederholung ihre Unausführbarkeit beweist.

Queckenbrod.

Das neueste Heft der unter Mitwirkung der königl. wissenschaftlichen Deputation in Berlin erscheinenden Casperschen Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin macht Seite 356 auf die Bereitung von Brod aus Quecken und Kartoffeln in folgender Weise aufmerksam: „Schon lang ist es bekannt gewesen, daß die Quecken viel Nahrungstheile enthalten und namentlich wegen ihres reichen Zuckerstoffes sich zur Syrupbereitung eignen. Auch hat man in Frankreich dieselben vorzugsweise zum Brodbacken angewendet und gefunden, daß dieselben, zur Hälfte mit Weizenmehl vermischt, ein sehr schmackhaftes, ohne Zusatz aber ein noch genießbares und nahrhaftes, Brod liefern. Auch hat man aus demselben in Verbindung mit Weizenmehl und Milch einen wohlschmeckenden Brei als Gemüse bereitet. Merkwürdigerweise aber sind diese Erfolge bis jetzt nirgends benutzt worden. Ein Ungenannter hat sich jetzt mit diesem Gegenstand beschäftigt und ein Verfahren, Brod aus Quecken zu bereiten, in einem Aufsatze: „Billiges Brod in den Zeiten der Theuerung" veröffentlicht, welches wohl verdient, zur weiteren Kenntniß gebracht zu werden. Allen denjenigen, welche von diesem Queckenbrode gegessen haben, hat es wohl gemundet, und es ist ihnen gut bekommen. Das Verfahren ist folgendes: Es wurden aus einem im Herbst gestoppelten Ackerfelde ungefähr zwei Berliner Scheffel langer und fetter Schnurquecken mit Leichtigkeit zusammengebracht. Nachdem man dieselben in fließendem Wasser vermittelst einer Harke von der anhängenden Erde gereinigt hatte, wurden sie auf einer gewöhnlichen Häckselbank fein geschnitten und darauf gut getrocknet. Das Mahlen derselben geschah auf einer gewöhnlichen Windmühle und ließ sich ohne Schwierigkeit bewirken. Die zwei Scheffel Quecken lieferten hierbei vier Metzen Mehl von ziemlich weißer Farbe und von einem kräftigen einladenden Geruche, ferner drei Metzen Kleie, welche der Roggenkleie sehr ähnlich war und, in Trank verwandelt, von dem Rindvieh mit großer Begierde genossen wurde, und endlich zwei Metzen gröberen Abgang, welcher, im heißen Wasser aufgebrüht, ebenfalls als Futter verwendet werden konnte. Von dem gewonnenen Mehle Suppe bereitet, machte dieselbe nicht nur genießbar, sondern eben so schmackhaft wie Suppe von Roggenmehl, und, späterhin mit Milch versetzt, sogar sehr genußreich. Das übrige Mehl, zur Hälfte mit Roggenmehl gemischt, auf gewöhnliche Weise verbacken, gab ein von Geschmack sehr schönes und nahrhaftes Brod. Ungenannter theilt in demselben Aufsatze ein Verfahren mit, wodurch nicht nur ein gutes, festes und schmackhaftes Brod aus dem Gemisch von Getreidemehl und Kartoffeln gewonnen, sondern auch die Beimischung der Kartoffeln zu einem Werthe gesteigert wird, der auch in der Zeit der Theuerung ein billigeres Brod möglich macht. Es werden die rohen Kartoffeln rein gewaschen, und ungeschält auf einem

Reibeisen gerieben, sodann durch einen Haarsieb gedrückt, so daß das Stärkemehl durchfließt und die gröberen aus Pflanzenfasern bestehenden Theile zurückbleiben. Die weitere Gewinnung des Stärkemehls wird nun für sich betrieben und ist bekannt. Die im Siebe zurückgebliebenen Theile werden darauf in einem Sacke gepreßt und sodann mit dem zum Backen bestimmten Mehl vermischt und eingesäuert. Der dadurch gewonnene Teig wird auf gewöhnliche Weise geknetet und ausgewirkt, und bei etwas mehr Hitze als sonst gewöhnlich im Backofen gebacken.

Angekommene Schiffe.

In Riga. (Mittags 12 Uhr.)

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
288	Mkl. Sn. „Auguste Großherzogin"	Roggensack	Grangemouth	Kohlen	Ordre
289	Han. Glt. „Bälter"	Hermann	Weser	Ballast	Wöhrmann
290	Engl. Brg. „Onega"	Scott	Dundee	Steine	Ordre
291	Engl. Schon. „Glance"	Dyson	Liverpool	Salz	Schröder & Co.
292	Russ. Dampf. „Leander"	Engelund	Petersburg	Güter	Deubner & Co.
293	Dän. Schon. „Amor"	Clausen	Restoed	Ballast	Ordre
294	Norw. Bark. „To Venner"	Bol	Bergen	Heringe	Kriegsm. & Co.
295	Engl. Schon. „Browner"	Brown	London	Güter	Tiedemann
296	Schwed. Brg. „Curt"	Sundström	Cagliari	Salz	Ordre

Ausgegangene Schiffe: 150. Angek. Strusen 733.

Bekanntmachung.

Die General-Versammlung der Interessenten an den Predigerwittwen- und Waisenkassen des Rigaschen Sprengels wird am 9. und 10. Juni d. J. im Pastorate Dahlen stattfinden.

Riga, 6. Mai 1859. J. T. Berent,
Director d. W.- u. W.-Kassen.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Die **Rigaer Poudrette-Fabrik** hat von Anbeginn es sich zur Aufgabe gestellt, die Poudrette weder an- noch auszupreisen, sieht sich aber jetzt veranlaßt, die Mittheilung zu machen, daß die früher, à 1 Rbl. S. pr. Schiffpfd., gelieferte Poudrette von anerkannt tüchtigen Chemikern, der Herren Dr. K. und Apotheker S. zu Riga, gründlich analysirt worden ist und Stickstoff 1,68, Phosphorsäure 1,63, enthalten hat. Die Poudrette à 125 Kop. S. per Schiffpfund wurde mit mehr Ammoniak bindenden Substanzen bearbeitet, daher auch stickstoffhaltiger. Wie sich bei den Erndten das Verhältniß der Poudrette, bei richtiger Anwendung, zu dem ächten peruvianischen Guano herausgestellt hat, ist nicht bekannt, so viel aber steht fest, daß auch ohne alles An- und Auspreisen die Poudrette durch ihre Wirksamkeit sich als billiges und lohnendes Düngmittel auch in entferntern Orten von Riga selber eingeführt und empfohlen hat.

* * *

Ein Mann mittlern Alters, Ausländer, sucht eine Stelle als Werkführer einer Ziegelbrennerei, Töpferei 2c., auch erbietet er sich, derartige Geschäfte einzurichten, Oefen zu setzen und alles zu übernehmen, was in dieses Fach schlägt. Die hierauf Reflectirenden werden ersucht, ihre Adressen sub. Lit. A. in die Gouvernements-Buchdruckerei einzusenden.

* * *

Ein Oekonom aus dem Königreich Sachsen, welcher das landwirthschaftliche Institut zu Jena besucht und auf großen Gütern in Schlesien und Sachsen als Verwalter fungirt hat, und Kenntnisse in allen landwirthschaftlichen Nebenbranchen besitzt, auch über seine Brauchbarkeit glaubwürdige Zeugnisse aufweisen kann, sucht hier eine ähnliche Stellung, und bittet die darauf reflectirenden Herrschaften sich an Herrn Gastwirth Linde in Mitau zu wenden. 2

Fleischtaxe für das Rigasche Knochenhauer-Amt, beim Verkauf des Rindfleisches nach Gewicht für den Monat Mai 1859.

Die besten Stücke, als: vorderste Rippenstücke, hohle Seite, Schwanzstück, Schamrippen, inneres Sackstück, Bruststück, kurzes Bruststück, Rinderbraten und Mittel-Rippenstück, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . $11\frac{3}{4}$ K. S.

b) von ungemästetem Vieh . . . . — " "

Die schlechten Stücke, als: Dickstücke, Lappen, Hals- und lange Bruststücke, halbe und ganze Lenden,

a) von gemästetem Vieh . . . . $6\frac{3}{4}$ " "

b) von ungemästetem Vieh . . . . — " "

Die Ueberschreitung der in der vorstehenden, obrigkeitlich angeordneten Fleischtaxe festgesetzten Fleischpreise beim Verkauf wird den hiesigen Knochenhauermeistern bei Androhung der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe untersagt.

Gegeben Riga-Rathhaus, den 7. Mai 1859.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 6. Mai 1859.

pr. 20 Garnitz.		Ellern- . . pr. Faden	— —	pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze . .	— —	Fichten-	3 10	Flachs, Kron-	55	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	— —	Grehnen-Brennholz .	2 40 50	" Wrack-	49 51	Netzhinscher Taback . .	
Gerstengrütze	3 2 60	Ein Faß Branntwein am Thor:		Hofs-Dreiband . . .	50	Bettfedern	60 115
Erbsen	2 50	$\frac{1}{2}$ Brand . .	$7\frac{3}{4}$ 8	Livländ. " . . .	42	Knochen	
per 100 Pfund		$\frac{2}{3}$ Brand . .	9 9 25	Flachshede	24	Pottasche, blaue . . .	
Gr. Roggenmehl . .	1 70 90	pr. Berkowez von 10 Pud		Lichttalg, gelber . . .	—	" weiße . . .	
Weizenmehl	3 3 20	Reinhanf	—	" weißer . . .		Säeleinsaat pr. Tonne	— —
Kartoffeln pr. Tschet.	2 40 70	Ausschußhanf	—	Seifentalg		Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Butter pr. Pud . .	8 8 40	Paßhanf	—	Talglichte pr. Pud .	6	Schlagsaat 112 ℔ .	
Heu " " . . K.	40 45	" schwarzer . .		pr. Berkowez von 10 Pud		Hanfsaat 108 ℔ . .	
Stroh " " . . "	30 35	Tors		Seife	38	Weizen à 16 Tschetw.	
pr. Faden		Druzaner Reinhanf .	-	Hanföl		Gerste à 16 "	— —
Birken-Brennholz . .	3 50 —	" Paßhanf .		Leinöl	34	Roggen à 15 "	
Birken- u. Ellern- . .	3 — —	" Tors . . .		Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16	Hafer à 20 Garz.	1 40

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	$28\frac{3}{8}$	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	$33\frac{1}{8}\frac{3}{16}$	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	345	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 2., 4.	5.	6.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	"	"
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	102	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	$110\frac{3}{4}$	"	"	$110\frac{3}{4}$
5 pCt. dito 6te dito	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & C.	"	"	"	"	98
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 2., 4	5.	6.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	102	"	"	$102\frac{3}{4}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	$101\frac{3}{4}$
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	$102\frac{1}{2}$
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare .	"	"	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz .	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Bankbillete	"	"	"	$99\frac{3}{4}$	$99\frac{3}{4}$
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Für den Redacteur: Redacteursgehilfe Krickmeyer.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 8 Mai 1859. Censor C. A. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.